



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

betreffend dem Verkauf und der Lieferung von Brenn- und Treibstoffen, Holzpellets durch die Firma Gebr. Hari AG, Landstrasse 45, CH-3715 Adelboden (nachfolgend ‚Verkäuferin‘ genannt).

1. Preis

Der Verkaufspreis versteht sich aufgrund der beim Vertragsabschluss für das gewählte Produkt geltende mengenabhängige Warenpreis, Mineralöl- und Mehrwertsteuer, Co2 Abgabe, Schwerverkehrsabgabe, Carburagebühren oder andere öffentliche Abgaben irgendwelcher Art. Bei ausdrücklich vereinbarten Festpreisen gehen allfällig zwischen Vertragsabschluss und Lieferung erfolgte Änderungen oder Neuerhebungen von Steuersätzen, Lenkungsabgaben, Gebühren oder sonstigen öffentlichen Abgaben zu Lasten respektive bei Ermässigung oder Wegfall zu Gunsten des Käufers.

2. Lieferung

Die Lieferung erfolgt im vertraglich vereinbarten Zeitrahmen nach Wahl des Verkäufers und werden nicht garantiert. Verspätungen gründen in der Regel auf externen Faktoren, auf die der Verkäufer keinen Einfluss hat, und für Wartezeiten auch nicht ersatzpflichtig gemacht werden kann. Lieferungen, die mehr als 50 m (Pellets 30 m) Zuleitung oder die mithilfe von zusätzlichen Hilfspersonen durch den Lieferanten benötigen, werden nur in Ausnahmefällen und gegen Verrechnung der Mehrkosten ausgeführt. Kosten für die Befüllung von zusätzlichen, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht bekannten Tankanlagen oder erschwerte Ablade können nachträglich in Rechnung gestellt werden. Beim Ablad muss die Verkäuferin aus gesetzlichen und sicherheitstechnischen Gründen freien Zugang zur Heiz- und Tankanlage haben. Die Zufahrt zur Abladestelle muss für 18 Tonnen-Lastwagen geeignet und gesetzlich erlaubt sein, der Umschlag der Ware erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Käufers. Der Vertrag gilt als erfüllt wenn die Verkäuferin +/- 10 % der Bestellmenge geliefert hat.

3. Tankzustand

Mit der Auftragserteilung bestätigt der Käufer, dass der technische Zustand der Tankanlage, Befüll- und Entlüftungstutzen, Abfüllsicherung und Messvorrichtung den geltenden Gewässerschutzvorschriften und kantonalen Vorschriften entsprechen. Sollte der Ablad auf Grund nicht erfüllter technischer oder gesetzlicher Vorschriften unmöglich sein, hat der Käufer für die Transport und Logistikkosten aufzukommen. Schäden, die durch das Austreten von Brenn- und Treibstoffen infolge mangelhaften Zustands der Tankanlage entstehen, gehen zu Lasten des Tankbesitzers. Pellets Befüll- und Abluftstutzen sind im Freien anzubringen um eine möglichst staubfreie Befüllung zu gewährleisten und mit einer 230 Volt Steckdose für die Staubabsaugung zu versehen.

4. Minder- und Mehrmengen

Sollte die ausgelieferte Menge pro Lieferung und Abladeort auf Grund des Tank Fassungsvermögens um mehr als 10 Prozent unter der Bestellmenge liegen, so ist die Verkäuferin berechtigt den Preis der betreffenden Mengenkategorie anzuwenden. Liegt die Menge aus Verschulden der Verkäuferin um mehr als 10 Prozent oder mindestens 500 Liter unter der Bestellmenge, so kann der Käufer innerhalb von vierzehn Tagen Nachlieferung ohne zusätzliche Kosten verlangen.

Bei Liefermengen, die die Bestellmenge überschreiten (Auffüllung) ist die Verkäuferin berechtigt, die Mehrmengen zum Tagespreis in Rechnung zu stellen.



5. Liefer- und Annahmeverzug

Ist die Lieferung innerhalb des vereinbarten Zeitrahmens nicht erfolgt, kann der Käufer erst nach Ablauf einer dem Verkäufer zu setzenden Frist zur Nachlieferung von mindestens fünf Werktagen vom Vertrag zurücktreten. Gerät der Käufer durch Nichtabnahme der bestellten Lieferung nach dem vereinbarten Zeitrahmen in Annahmeverzug, kann der Verkäufer die bestellte Menge frühestens nach Ablauf von fünf Werktagen entweder bei sich einlagern und in Rechnung stellen, nachliefern oder annullieren. Die Lagergebühren, Administrations- und Zinskosten betragen pro angefangenem Monat CHF 1.50/100 Liter für Brennstoffe, resp. CHF 2.00/100 Liter für Treibstoffe und werden dem Käufer zusätzlich zum Verkaufspreis belastet.

6. Fakturierung/Zahlungskonditionen

Die Fakturierung erfolgt aufgrund des festgestellten Volumens in Liter bei 15 °C der Ware gemäss Lieferschein, über die amtlich geeichte Messvorrichtung des Tankwagens, bei Pelletslieferungen in Kilogramm. Zahlungen des Käufers haben innert der vereinbarten Zahlungsfrist rein netto, ohne jeglichen Abzug und unter Ausschluss der Verrechnung zu erfolgen.

7. Zahlungsverzug

Nach Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist können ohne weitere Mahnung Verzugszinsen von 5 % berechnet werden.

Nach Nichtbezahlung trotz Mahnung werden zudem sämtliche Forderungen der Verkäuferin aus anderen Lieferungen zur Zahlung fällig. Bestehende Bestellungen hat die Verkäuferin nicht zu erfüllen, solange sich der Käufer in Zahlungsverzug befindet, in irgendein Pfändungs- oder Konkursverfahren verwickelt ist oder eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eingetreten ist. Bis zur vollständigen Bezahlung der gelieferten Ware kann die Verkäuferin vom Vertrag zurücktreten und die Ware zurückfordern (Art 214 Abs. 3 OR). Die Verkäuferin ist berechtigt, jederzeit über den Kaufgegenstand zu verfügen; sie darf ihn zurücknehmen, wofür ihr der Käufer ungehindert Zutritt zu seiner Tankanlage zu gewähren hat.

8. Reklamationen

Allfällige Mängel und andere Beanstandungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von fünf Tagen nach Empfang der Ware bei der Verkäuferin schriftlich angebracht wird.

9. Höhere Gewalt / Lieferungsbehinderung / Haftung

Höhere Gewalt entbindet die Verkäuferin von ihrer Lieferverpflichtung, Leistung von Schadenersatz und Nachlieferung. Als Fälle höherer Gewalt gelten namentlich: Brand, Sperren, Explosionen, Währungscrash, Pandemien, Epidemien, Revolutionen, Krieg, Aufruhr, Streik, Terrorakte, Kontingentierungen, Naturkatastrophen (Erdbeben, Überflutungen), Ein- und Ausfuhrverbote und sonstige behördliche Massnahmen im In- und Ausland, jede Art von Lieferungsbehinderung, Betriebsstörungen, die Zerstörung und Beschädigung von Rohstoffen, Hilfsmaterialien oder der Ware selbst. Sollten Lieferungsbehinderungen nur Teillieferungen gestatten, so behält sich die Verkäuferin das Recht vor, die einzelnen Zuteilungen an die Käufer anteilmässig oder nach behördlichen Vorschriften vorzunehmen.



Die Haftung der Verkäuferin beschränkt sich in jedem Fall auf grobfahrlässig verursachte Schäden. Für leichte Fahrlässigkeit, direkte oder indirekte Schäden irgendwelcher Art, soweit gesetzlich zugelassen, wird jede Haftung abgelehnt.

10. Zweckbestimmung Brenn- und Treibstoffe

Der Käufer ist gegenüber der Zollverwaltung sowie gegenüber der Verkäuferin verantwortlich, dass die gekaufte Ware nur gemäss Verwendungsvorbehalt verwendet wird. Heizöl wird zu einem begünstigten Satz besteuert und darf daher nur zu Feuerungszwecken verwendet werden. Widerhandlungen und zweckentfremdete Nutzung werden nach dem Mineralölsteuergesetz geahndet.

11. Abweichungen von den Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen der Schriftlichen Form.

12. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand bei allfälligen Streitigkeiten ist Thun. Diese AGB zwischen der Verkäuferin und dem Käufer untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht.

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder des Kaufvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll automatisch (ohne weitere Verhandlungen durch die Parteien) eine wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Gleich ist im Falle einer Lücke zu verfahren.

3715 Adelboden, 01.01.2020